
Ausgegeben in Steinfurt am 19.07.2013

Nr. 25/2013

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
125	09.07.2013	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene	283

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,40 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt · Tecklenburger Str. 10 · 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE82 4016 3720 0040 3002 00
BIC: GENODEM1SEE

125. Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung, des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV NRW 2011) in der geltenden Fassung, des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10.01.2006 (GV. NRW. S. 42) in der geltenden Fassung, der §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 646) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 08.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Artikel I:

§ 3 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 18.12.2007 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt:

(1) in Kleinbetrieben

Werden an einem Tag in einem Betrieb mehr als 35, 64, 119 Tiere (unabhängig von der Tiergattung) geschlachtet, ermäßigt sich die einfache Gebühr für jedes Tier auf die unten aufgeführten Sätze

Gebühr für die Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung	einfache Gebühr	über 35	über 64	über 119
Einhufer	29,00 €	23,00 €	19,50 €	14,00 €
Einhufer (an Zusatzuntersuchungstagen)	33,35 €	27,35 €	23,85 €	18,35 €
ausgewachsene Rinder, Jungrinder und Hirsche	18,00 €	15,00 €	12,00 €	10,00 €
Schweine/Ferkel/Wildschweine unter 25 kg	12,50 €	9,00€	8,50 €	5,50 €
Schweine/Ferkel/Wildschweine unter 25 kg (an Zusatzuntersuchungstagen)	16,85 €	13,35 €	12,85 €	9,85 €
Schweine/Ferkel/Wildschweine 25 kg oder mehr	12,50 €	9,00€	8,50 €	5,50 €

Schweine/Ferkel/Wildschweine 25 kg oder mehr (an Zusatzuntersuchungstagen)	16,85 €	13,35 €	12,85 €	9,85 €
Schafe, Wildschafe, Ziegen und vergleichbares Haarwild	7,50 €	6,00 €	4,00 €	3,50 €
Kaninchen, Hasen, vergleichbares Haarwild und sonstige Kleintiere	6,00 €	2,00 €	1,00 €	0,50 €

Zusatzuntersuchungstage liegen vor, wenn außerhalb der festgelegten Untersuchungstage Untersuchungen von mindestens 5 Proben durchgeführt werden sollen.

(2) in Großbetrieben

Werden an einem Tag in einem Betrieb mehr als 30, 59, 119 Tiere (abhängig von der Tiergattung) geschlachtet, ermäßigt sich die einfache Gebühr für jedes Tier auf die unten aufgeführten Sätze

a) für die Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung	einfache Gebühr	über 30	über 59	über 119
Einhufer	14,50 €	11,50 €	9,00 €	8,00 €
Einhufer (an Zusatzuntersuchungstagen)	18,85 €	15,85 €	13,35 €	12,35 €
ausgewachsenen Rinder u. Jungrinder	10,50 €	8,50 €	7,50 €	5,00 €
Schweine/Ferkel/Wildschweine unter 25 kg	6,50 €	4,50 €	5,00 €	3,50 €
Schweine/Ferkel/Wildschweine unter 25 kg (an Zusatzuntersuchungstagen)	10,85 €	8,85 €	9,35 €	7,85 €
Schweine/Ferkel/Wildschweine 25 kg oder mehr	6,50 €	4,50 €	5,00 €	3,50 €
Schweine/Ferkel/Wildschweine 25 kg oder mehr (an Zusatzuntersuchungstagen)	10,85 €	8,85 €	9,35 €	7,85 €
Schafe, Ziegen	4,00 €	3,50 €	2,50 €	2,00 €
Kaninchen, Hasen u. sonstige	5,50 €	1,50 €	0,50 €	0,25 €

Zusatzuntersuchungstage liegen vor, wenn außerhalb der festgelegten Untersuchungstage Untersuchungen von mindestens 5 Proben durchgeführt werden sollen.

Artikel II:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 09.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 09.07.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Kubendorff

Kreis Steinfurt 25/2013/125